

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung.)

Von Assessor Greiff.

III.

Der fünfte Titel des die Rechtsgeschäfte behandelnden Abschnitts regelt den Einfluss von „Willensmängeln“ auf die Wirksamkeit einer Willenserklärung. Die §§ 95—99 betreffen diejenigen anomalen Thatbe-

§ 95. Ein bei der Abgabe einer Willenserklärung von dem Erklärenden gemachter geheimer Vorbehalt, das Erklärte nicht zu wollen, ist auf die Gültigkeit der Willenserklärung ohne Einfluss. Die Willenserklärung ist jedoch nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abgegeben war und der Empfänger bei dem Empfange den Vorbehalt kannte.

§ 96. Eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung, welche im Einverständnis mit dem Empfänger nur zum Schein abgegeben wird, ist nichtig.

Die Gültigkeit eines anderen Rechtsgeschäftes, dessen Vornahme durch das Scheingeschäft verdeckt werden soll, bestimmt sich nach den für das erstere geltenden Vorschriften.

§ 97. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, welche in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

§ 98. Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Willenserklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Als Irrtum über den Inhalt einer Willenserklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, welche im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn die Erklärung durch die Person oder Veranstaltung, deren sich der Erklärende zur Uebermittlung bedient hat, unrichtig übermittelt ist.

§ 98a. Die Anfechtung muß im Falle des § 98 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von der die Anfechtbarkeit begründenden Thatsache Kenntnis erlangt hat. Einem Abwesenden gegenüber gilt die Anfechtung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Erklärung unverzüglich abgesandt ist.

§ 99. Ist eine Willenserklärung nach Maßgabe der §§ 97—98a nichtig oder anfechtbar und rechtzeitig angefochten, so ist der Erklärende, falls die Erklärung gegenüber

stände, bei welchen das in der Erklärung als gewollt Bezeichnete von dem Erklärenden in Wirklichkeit nicht gewollt ist. Bezüglich der rechtlichen Behandlung dieser Fälle stehen sich zwei entgegengesetzte Auffassungen gegenüber, das sog. Willensdogma und die sog. Vertrauensmaxime oder Erklärungstheorie. Dem ersteren zufolge besteht der Grund, weshalb die Rechtsordnung einem Rechtsgeschäft Wirkung beilegt, darin, daß diese Wirkung von dem Erklärenden gewollt ist; es wird hieraus gefolgert, daß da, wo dem als gewollt Erklärten der Wille des Erklärenden nicht entspreche, das Rechtsgeschäft grundsätzlich wirkungslos bleiben müsse. Nach der Vertrauensmaxime dagegen soll die dem Anscheine nach mangellose Willenserklärung zu Gunsten desjenigen, der sie in gutem Glauben für eine Kundgebung des wirklichen Willens gehalten hat, als solche behandelt werden. Der Entwurf folgt im allgemeinen dem Willensdogma, modifiziert es aber, indem er bei grober Fahrlässigkeit des Erklärenden die Erklärung gültig sein, bei einfacher Fahrlässigkeit eine Haftung desselben in Höhe desjenigen Schadens, den der Erklärungsempfänger dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute, d. h. auf das sog. negative Vertragsinteresse eintreten läßt. Die Kommission lehnte es ab, sich grundsätzlich für die eine oder andere der bezeichneten Grundauffassungen zu entscheiden. Sie ging davon aus, daß keine von beiden sich konsequent durchführen lasse, daß vielmehr für jeden der in Betracht kommenden Fälle eine billige Ausgleichung der widerstreitenden Interessen des Erklärenden einerseits und der ihm gegenüberstehenden Personen andererseits anzustreben sei.

Im einzelnen fanden die §§ 95 und 96 sachlich Zustimmung. Der § 95, welcher in den Fällen eines geheimen Vorbehalts und des sog. bösen Scherzes die Willenserklärung für gültig erklärt, wurde gegenüber einem Streichungsantrag aufrecht erhalten, da man ihn nur vom Standpunkte der Erklärungstheorie für selbstverständlich hielt. Ebenso wurde der zweite Satz, nach welchem bei Kenntnis des dem Erklärenden gegenüberstehenden Teiles von dem Mangel der Ernstlichkeit die Erklärung nichtig sein soll, in Gemäßheit der dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen gebilligt. Auch den § 96, welcher die Nichtigkeit des Scheingeschäfts und die Gültigkeit des unter diesem verhüllten Geschäfts ausspricht, behielt man wegen der Besonderheit des Thatbestandes und im Interesse der Gemeinverständlichkeit bei. Mehrfache Anträge, durch eine allgemeine Vorschrift den redlichen Dritten, welcher von dem Scheinerwerber Rechte herleitet, zu schützen, wurden abgelehnt, indem man das Bedürfnis und die Berechtigung zu einem so allgemeinen Schutze des redlichen Dritten ver-

einem Anderen abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Gültigkeit der Erklärung hat. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Empfänger oder der Dritte den Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte).

Im Falle des § 98 Abs. 2 tritt die Schadensersatzpflicht nicht ein, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittlung ihren Grund in höherer Gewalt hat

neinte und die Ausfüllung etwaiger Lücken in den Spezialvorschriften des Entwurfs zu Gunsten des redlichen Dritten für später vorbehielt.

Zum § 97, welcher die Fälle der bewussten Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung ohne Täuschungsabsicht, wie u. a. den Fall des guten Scherzes, regelt, wurde der die Nichtigkeit der Erklärung ausprechende 1. Absatz gebilligt. Dagegen erfuhren die Vorschriften der Absätze 2 und 3 eine Aenderung dahin, daß einerseits auch bei grober Fahrlässigkeit nicht Gültigkeit der Erklärung eintreten, andererseits ohne Rücksicht auf Verschulden des Erklärenden stets eine durch das Erfüllungsinteresse begrenzte Haftung desselben auf das negative Vertragsinteresse Platz greifen soll, sofern nicht die demselben gegenüberstehende Person den Mangel der Ernstlichkeit kannte oder kennen mußte.

Wesentlich umgestaltet wurden die den Fall des Irrtums behandelnden §§ 98, 99. Anlangend zunächst die Kennzeichnung desjenigen Irrtums, welchem ein Einfluß auf die Gültigkeit der Willenserklärung beizulegen sei, so beschloß man, darauf abzustellen, daß der Erklärende bei Abgabe der Erklärung über deren Inhalt im Irrtume gewesen sei oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht habe abgeben wollen. Man wollte hierdurch einerseits den durch die Fassung des Entwurfs nicht sicher gedeckten sog. Irrtum in der Erklärungshandlung besonders hervorheben, andererseits hinsichtlich des Irrtums über den Inhalt der Erklärung im wesentlichen die Anwendung des Gesetzes von der Entscheidung der psychologischen Streitfrage unabhängig machen, ob bei solchem Irrtum Nichtübereinstimmung des Willens und der Erklärung vorliege. Während man weiter mit dem Entwurf davon ausging, daß der so gekennzeichnete Irrtum nur dann die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts beeinflussen dürfe, wenn er zugleich einen wesentlichen Punkt betreffe, beschloß man, abweichend vom Entwurf, den Irrtum als wesentlich nur dann anzuerkennen, wenn anzunehmen sei, daß der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Maßgebend für diesen Beschluß war die Erwägung, daß die Beurteilung der Wesentlichkeit lediglich vom Standpunkte des Irrenden, wie der Entwurf sie vorsehe, der notwendigen Rücksicht auf das Interesse des dem Irrenden gegenüberstehenden Teiles nicht gerecht werde, daß aber auch die rein objektive Beurteilung der Wesentlichkeit vom Standpunkt der Verkehrssitte, wie sie in der Kritik mehrfach befürwortet sei, nicht befriedige. Die Vorschrift des § 98 Satz 2, welche den Irrtum über die Art und den Gegenstand des Geschäfts sowie über die Person des Gegners für im Zweifel wesentlich erklärt, wurde als teils überflüssig, teils bedenklich gestrichen. Dagegen beschloß man einen Zusatz, daß als Irrtum über den Inhalt der Erklärung auch gelte der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, welche im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Man hielt eine solche Behandlung des bezeichneten Irrtums für dem Verkehrsbedürfnisse, der Billigkeit und der neueren Rechtsentwicklung entsprechend.

Anlangend die Folgen eines hiernach beachtlichen und wesentlichen Irrtums, so entschied sich die Kommission zunächst, an Stelle der im

Entwurf bestimmten Nichtigkeit, in Uebereinstimmung mit dem preussischen und französischen Recht und zahlreichen Aeufserungen der Kritik, Anfechtbarkeit eintreten zu lassen, indem sie annahm, das dem Interesse des Irrenden hierdurch Genüge und dem diesem gegenüberstehenden Teile kein Unrecht geschehe. Der Rücksicht auf den Schutz des letzteren, soweit er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute, trug man dadurch Rechnung, das man ihm, unabhängig von einem Verschulden des Irrenden, einen Schadensersatzanspruch in dem zu § 97 beschlossenen Umfang beilegte. Ein Antrag, die Anfechtung überhaupt nur bei einem dem Gegner des Irrenden erkennbaren Irrtum zuzulassen und dem Irrenden nur unter Umständen einen Bereicherungsanspruch zu gewähren, wurde als vom geltenden Recht zu weit abweichend und den Irrenden unbillig benachteiligend abgelehnt. Im Interesse des Gegners des Irrenden beschlofs man endlich, das die Anfechtung unverzüglich nach erlangter Kenntnis von dem Irrtum zu erklären sei, mit der Mafsgabe jedoch, das die einem Abwesenden gegenüber erklärte Anfechtung als rechtzeitig gelten solle, wenn die Erklärung rechtzeitig abgesandt sei.

Den § 100, welcher den Fall des sog. verdeckten Dissenses d. h. des den Vertragschließenden bei der Vertragschließung nicht bewußten Mangels der Uebereinstimmung ihres Willens behandelt, beschlofs die Kommission ohne sachliche Aenderung in verbesserter Fassung hinter dem § 78 einzustellen, welcher den offenen d. h. den Vertragschließenden bewußten Dissens regelt.

Dem § 101 wurde insofern zugestimmt, als die für den Fall des Irrtums getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden sollen, wenn eine Willenserklärung durch die zur Uebermittlung verwendete Person oder Veranstaltung unrichtig übermittelt ist, so jedoch, das aus den zu den §§ 98, 99 beschlossenen Abänderungen die Haftung des Erklärenden ohne Rücksicht auf Verschulden folgt. Von dieser Haftung hielt indessen die Mehrheit es für innerlich gerechtfertigt, im Anschluß an neuere Reichsgesetze, in dem Falle eine Ausnahme zu bestimmen, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittlung ihren Grund in höherer Gewalt habe.

Die Vorschrift des § 102, welche den Einfluß des Irrtums im Beweggrunde auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes verneint, wurde gestrichen, weil man sie teils für wertlos hielt, teils eine Beengung der Wissenschaft von ihr befürchtete.

§ 100 fällt hier weg. Zum Ersatz desselben wird hinter § 78 folgende Vorschrift eingeschoben:

§ 78a. Haben die Parteien bei einem Vertrage, welchen sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über welchen eine Vereinbarung erfolgen sollte, in Wirklichkeit sich nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern erhellt, das der Vertrag auch ohne Bestimmung über jenen Punkt geschlossen sein würde.

§ 101 ersetzt durch §§ 98 und 99.

§ 102 gestrichen.

Der § 103 wurde sachlich unverändert beibehalten. Im Absatz 1, der eine durch Drohung oder Betrug veranlafste Willenserklärung für anfechtbar erklärt, wurde nur der Ausdruck „Betrug“ durch „arglistige Täuschung“ ersetzt, um klarzustellen, daß es sich hier nicht um „Betrug“ im Sinne des Strafgesetzbuches handele. Auch der Absatz 2, nach welchem bei einem seitens eines Dritten geübten Betruges die Anfechtung nur Platz greift, wenn der Empfänger der Erklärung den Betrug kannte oder kennen mußte, wurde gebilligt. Die Gleichstellung des seitens eines Dritten geübten Zwanges wurde in Uebereinstimmung mit dem Entwurf abgelehnt.

Auch der die Anfechtungsfrist regelnde § 104 erfuhr keine Abänderung. Nur beschloß man, für die Beratung des Obligationenrechts die Aufnahme einer Bestimmung vorzubehalten, welche den durch Zwang oder arglistige Täuschung zu einer Willenserklärung Bestimmten die Möglichkeit gewährt, trotz des Ablaufs der Anfechtungsfrist des § 104 sich verteidigungsweise auf den Anfechtungsgrund zu berufen. Sodann erklärte man auf die einjährige Anfechtungsfrist auch die Vorschrift des § 165 für entsprechend anwendbar, welche die Hemmung der Anspruchsverjährung bei einer durch höhere Gewalt bewirkten Hinderung der Rechtsverfolgung regelt.

In dem folgenden sechsten Titel, welcher die unerlaubten Rechtsgeschäfte behandelt, wurde zu dem die gesetzlich verbotenen Geschäfte betreffenden § 105 nur eine weitere Fassung beschlossen. Der Anregung, auch die auf Umgehung eines Verbotsgesetzes abzielenden Geschäfte für nichtig zu erklären, gab man keine Folge, davon ausgehend, daß eine solche Vorschrift, soweit richtig, sich durch Auslegung des Gesetzes und des Geschäfts von selbst ergebe, übrigens aber geeignet sei, erlaubte Geschäfte zu gefährden.

In dem § 106, nach welchem ein seinem Inhalte nach gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößendes Rechtsgeschäft nichtig ist, wurde die Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung gestrichen, da man sie teils wegen der Unbestimmtheit dieses Begriffs für bedenklich, teils neben den Vorschriften über gesetz- oder sittenwidrige Geschäfte für entbehrlich hielt. Der die Wirkung eines Verstößes gegen ein rela-

§ 103. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Ist die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist eine Erklärung, welche einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte.

§ 104. Die Anfechtung muß im Falle des § 103 binnen Jahresfrist erfolgen, nachdem die Zwangslage aufgehört hat oder die Täuschung von dem Anfechtungsberechtigten erkannt worden ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 165, 166 finden entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre abgelaufen sind.

§ 105. Ein Rechtsgeschäft, welches gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetze ein anderes sich ergibt.

§ 106. Ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

tives Veräußerungsverbot regelnde § 107 wurde bis auf die Streichung des Absatzes 2 sachlich beibehalten; man verwies jedoch den Absatz 3 in die Konkursordnung, den Absatz 4 in die Civilprozeßordnung und übernahm andererseits den auf Veräußerungsverbote nichtrichterlicher Behörden bezüglichen Art. 7 des Einführungsgesetzes inhaltlich in das Gesetzbuch.

Im siebenten Titel „Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte“ wurden die §§ 108 und 109, von denen ersterer die Nichtigkeit definiert, letzterer das Gültigwerden durch Fortfall des Nichtigkeitsgrundes verneint, als entbehrlich gestrichen. Die §§ 110—112, welche die Bestätigung eines nichtigen Geschäfts, die sog. Konversion eines nichtigen Geschäfts in ein in dessen Thatbestand enthaltenes gültiges Geschäft und die Definition der Anfechtbarkeit behandeln, blieben inhaltlich unverändert. Ein Antrag, allgemein auszusprechen, daß, wer die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts kannte oder kennen mußte, im Falle nachfolgender Anfechtung dem gleichstehe, der die Nichtigkeit kannte oder kennen mußte, wurde

§ 107. Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, welches nur den Schutz des Interesses bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht gleich die Verfügung, welche durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. 1. Der Abs. 2 des § 107 ist gestrichen.

2. Der Abs. 3 des § 107 des Entwurfs wird in den Entwurf des Einführungsgesetzes Art. 13 als § 5a der Konkursordnung in folgender Fassung eingestellt:

Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§ 107, 107a des BGB. bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.

3. Der Abs. 4 des § 107 in den Art 11 des genannten Entw. als § 690a der Civilprozeßordnung dahin:

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 107, 107a des BGB. bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines infolge des Verbots unwirksamen Rechtes im Wege der Zwangsvollstreckung nicht veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des § 690 Widerspruch erhoben werden.

§ 107a. Dem gesetzlichen Veräußerungsverbote im Sinne des § 107 steht gleich das von einem Gerichte oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Veräußerungsverbot.

§ 108 gestrichen.

§ 109 gestrichen.

§ 110. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von dem Urheber bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind sie im Zweifel untereinander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§ 111. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dies bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

§ 112. Ein anfechtbares Rechtsgeschäft wird, wenn die Anfechtung erfolgt, als von Anfang an nichtig angesehen.

Anmerkung. Vorbehalten ist, nach Durchberatung des Entwurfs auf die Frage zurückzukommen, ob eine generelle Vorschrift dahin aufzustellen sei, daß das Kennen oder Kennenmüssen der Anfechtbarkeit, falls die Anfechtung erfolgt, dem Kennen oder Kennenmüssen der Nichtigkeit gleichsteht.

als zur Zeit in seiner Tragweite nicht übersehbar vorläufig abgelehnt. Auch der § 113, welcher den Akt der Anfechtung, die Person dessen, gegen welche sie zu erklären ist, und die Wirkung einer seitens des Anfechtungsberechtigten erfolgenden Genehmigung des Rechtsgeschäfts bestimmt, erfuhr keine Aenderung. Eine längere Erörterung wurde veranlaßt durch mehrere Anträge, welche darauf abzielten, die Begriffe des „einseitigen Rechtsgeschäfts“ überhaupt und insbesondere desjenigen, „dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Beteiligten vorgenommen wird“, in § 113 und sonst zu beseitigen, weil diese Ausdrücke unverständlich und die Begriffe für die Wissenschaft beengend seien. Die Kommission hielt diese Bedenken für nicht begründet und lehnte die Anträge ab. Entbehrlich erschien die von mehreren Seiten beantragte Aufnahme einer Bestimmung über die Wirkung der Anfechtung im Falle des Vorhandenseins mehrerer Anfechtungsgegner. Dagegen beschloß man einen Zusatz zu § 113 des Inhalts, daß bei einseitigen Rechtsgeschäften, welche vor oder gegenüber einer Behörde vorzunehmen sind, auch die Anfechtung in einer an dieselbe Behörde zu richtenden Erklärung zu erfolgen habe. Der die teilweise Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts behandelnde § 114 wurde inhaltlich beibehalten.

An der Spitze des achten Titels „Vertretung und Vollmacht“ spricht der § 115 die grundsätzliche Zulassung der direkten Stellvertretung aus. Er wurde als durch die folgenden Bestimmungen entbehrlich gestrichen. Die Vorschrift des § 116 über die Wirkung der unmittelbaren Stellvertretung blieb sachlich unverändert bestehen; nur hielt man im Interesse der Deutlichkeit für angemessen, den der Absicht des Entwurfs entsprechenden Satz ausdrücklich auszusprechen, daß die Wirksamkeit der von einem Vertreter abgegebenen oder ihm zugegangenen Willenserklärung dadurch, daß derselbe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, nicht

§ 113. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil, bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, welches einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, dieser, bei einem sonstigen einseitigen Rechtsgeschäft ein Jeder, welcher auf Grund desselben unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat.

Die Anfechtung eines einseitigen Rechtsgeschäfts, welches in der vor einer Behörde abzugebenden oder an dieselbe zu richtenden Willenserklärung besteht, erfolgt durch eine an dieselbe Behörde zu richtende Erklärung.

§ 113a. Das Rechtsgeschäft wird unanfechtbar, wenn der Anfechtungsberechtigte dasselbe bestätigt.

§ 114. Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß dasselbe auch ohne den nichtigen Teil gewollt sein würde.

§ 115 gestrichen.

A n m e r k u n g. Vorbehalten ist, eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen, welche die Fälle zusammenfaßt, in welchen nach den Vorschriften des Familienrechts und des Erbrechts eine Vertretung unzulässig ist. Vorbehalten ist auch die Bestimmung darüber, ob eventuell eine solche Vorschrift in den Allgemeinen Teil oder in das Familienrecht bzw. das Erbrecht zu stellen ist.

§ 116. Eine Willenserklärung, welche der Vertreter eines anderen innerhalb seiner Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie im Namen desselben erfolgen soll.

beeinträchtigt werde. Die §§ 117 und 118 entscheiden die schwierige Frage, ob bei einem durch einen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäft ein auf seiten des Vertreters oder ein auf seiten des Vertretenen vorhandener Willensmangel die Wirksamkeit des Geschäfts beeinflusst, und ob da, wo das Gesetz an die Thatsache, daß ein an einem Rechtsgeschäft Beteiligter einen Umstand kannte oder kennen mußte, Rechtsfolgen knüpft, es darauf ankommt, daß der Vertretene, oder darauf, daß der Vertreter diesen Umstand kannte oder kennen mußte. Gegenüber mehrfachen Abänderungsanträgen wurde der Entwurf nach eingehender Beratung im wesentlichen sachlich gebilligt.

Die im § 119 Abs. 1 und 2 ausgesprochene unverzichtbare Widerruflichkeit der Vollmacht wurde nur als Regel beibehalten, daneben aber die Möglichkeit unwiderrufflicher Vollmachten für die Fälle anerkannt, in welchen sich die Unwiderrufflichkeit aus dem der Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ergibt. Die in Abs. 3 hinsichtlich des Erlöschens der Vollmacht enthaltene Verweisung auf die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrags erschien teils überflüssig, teils irreführend.

Die §§ 120, 121 bezwecken den Schutz des gutgläubigen Dritten in

Ist der Wille, im Namen eines Anderen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten, so kann der Handelnde sich nicht darauf berufen, daß er nicht in eigenem Namen habe handeln wollen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, dessen Vertreter gegenüber erfolgt oder demselben zugeht.

§ 116a. Die Wirksamkeit der von einem Vertreter abgegebenen oder ihm zugegangenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 117. Der Einfluß, welchen Willensmängel, Kennen und Kennenmüssen auf eine Willenserklärung üben, bestimmt sich nach der Person des Vertreters.

Ist die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft erteilt (Vollmacht) und hat der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann der letztere auf die Unkenntnis eines Umstandes von seiten des Vertreters sich nicht berufen, wenn er selbst den Umstand kannte oder, sofern dem Kennen das Kennenmüssen gleichsteht, kennen mußte.

§ 118 vergl. § 117.

§ 119. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, welchem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Sie ist auch bei dem Fortbestehen dieses Verhältnisses widerruflich, sofern sich aus demselben nicht die Unzulässigkeit des Widerrufs ergibt. Auf die Erklärung dieses Widerrufs findet die Vorschrift des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

§ 119a. Ist die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis das Erlöschen ihm von dem Vollmachtgeber angezeigt ist.

§ 120. Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle gegenüber dem Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in entsprechender Weise zurückgenommen ist.

§ 121. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung seitens des Vollmachtgebers steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und letzterer sie dem Dritten vorgelegt hat.

den Fällen, wenn Jemand durch besondere Mitteilung an ihn oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben hat, daß er eine gewisse Person bevollmächtigt habe, oder wenn dem Dritten eine von dem Vertretenen ausgestellte Vollmachtsurkunde vorgelegt worden ist. Im § 120 wurde der Absatz 1 sachlich beibehalten, abgesehen davon, daß man für notwendig erachtete, für die rechtliche Behandlung zu unterscheiden zwischen dem Falle, wenn jemand einem Dritten erkläre, daß er einen Anderen durch diese Erklärung bevollmächtige, und dem Falle, wenn er ihm kundgebe, daß er den Anderen bevollmächtigt habe. Bezüglich des Erlöschens der Vollmacht wurde für den ersten Fall die Vorschrift eingefügt, daß die Vollmacht dem Dritten gegenüber bis zur Anzeige von dem Erlöschen in Kraft bleibe. Den Absatz 2 des § 120 dehnte man auf alle Erlöschungsgründe aus. In dem den Fall der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde behandelnden § 121 blieben die Absätze 1 und 2 inhaltlich unverändert. Die Vorschrift des Absatz 3 über das Recht des Vollmachtgebers, die Vollmachtsurkunde durch gerichtlichen Beschluß für kraftlos erklären zu lassen, wurde mit Rücksicht auf die zu § 119 beschlossene Zulassung widerruflicher Vollmachten und das bei solchen bestehende schutzbedürftige Interesse des Bevollmächtigten an der Aufrechterhaltung der Vollmachtsurkunde dahin geändert, daß vor der Kraftloserklärung das Erlöschen der Vollmacht glaubhaft zu machen und nach dem Ermessen des Gerichts vorgängige Anhörung des Bevollmächtigten zulässig sein solle. Den die Wirkung des Erlöschens der Vollmacht betreffenden 4. Absatz erweiterte man ebenso wie den § 120 Abs. 2. Den in § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 4 enthaltenen Satz, daß das Erlöschen der Vollmacht gegen den Dritten wirke, wenn er es kannte oder kennen mußte, beschloß man, allgemein für alle Fälle der Vollmachtserteilung auszusprechen und auf die Fälle zu erstrecken, in welchen nach den Vorschriften über Auftrag und Gesellschaft eine erloschene Vollmacht als fortbestehend gilt. Die Bestimmung des § 122, welche bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte demjenigen, gegen den es vorgenommen wird, das Recht giebt, das Geschäft mangels Vorlegung einer Vollmachtsurkunde durch unverzügliche Zurückweisung unwirksam zu machen, fand Zustimmung; man fügte jedoch eine Ausnahme für den Fall bei, daß der Vollmachtgeber dem Beteiligten von der Vollmachtserteilung Kenntnis gegeben hat.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist.

§ 121a. In den Fällen der §§ 119a bis 121 gilt die Vollmacht auch dem Dritten gegenüber als erloschen, wenn dieser zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts das Erlöschen kannte oder kennen mußte.

Das Gleiche gilt, soweit nach den Vorschriften über den Auftrag und über die Gesellschaft eine erloschene Vollmacht als fortbestehend angesehen wird.

§ 122. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 122a. Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Die §§ 123—126 regeln die Vertretung ohne Vertretungsmacht bei Verträgen (§§ 123—125) und einseitigen Rechtsgeschäften (§ 126). Die Vorschriften der §§ 123, 124 über die Wirkungen des Vertrages im Verhältnis des Vertretenen zu dem Vertragsgegner wurden nur unwesentlich abgeändert, indem man im Anschluß an die zu § 65 gefassten Beschlüsse (vgl. oben S. 719) zufügte, daß der Rücktritt sowohl gegenüber dem Vertreter wie gegenüber dem Vertretenen erklärt werden könne, ferner von dem Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung des Vertretenen über die Genehmigung des Vertrages oder deren Verweigerung absah, endlich bestimmte, daß diese Erklärung stets nur gegenüber dem Vertragsgegner zu erfolgen habe. Der § 123 Abs. 4 wurde teils als entbehrlich, teils als mißverständlich gestrichen.

Eingehende Erörterung veranlafte die in § 125 geregelte Frage der Haftung des vollmachtlosen Vertreters in dem Falle, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert. Der Entwurf läßt den Vertreter, sofern nicht der Vertragsgegner den Vertretungsmangel kannte, stets nach Wahl des anderen Teils auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung haften, ohne Unterschied, ob der Vertreter sich des Mangels seiner Vertretungsmacht bewußt gewesen ist oder nicht. Die Kommission behielt diese strenge Haftung nur für den Fall bewußten vollmachtlosen Handelns bei, beschränkte dagegen für den Fall irrtümlicher Annahme der Vertretungsmacht seitens des Vertreters dessen Haftung auf das sog. negative Interesse, soweit es das Erfüllungsinteresse nicht übersteigt. Man glaubte, daß eine solche Regelung einerseits dem Verkehrsbedürfnisse genüge, andererseits den Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit besser gerecht werde als die Vorschrift des Entwurfs. Ein Antrag, die Haftung stets auf das negative Interesse zu beschränken, wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf die wünschenswerte Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch sowie deshalb abgelehnt, weil der bewußt ohne Vertretungsmacht auftretende Vertreter dolos oder jedenfalls auf eigene Gefahr handele. Ferner beschloß man, abweichend

Auf Antrag des Machtgebers hat das Gericht die Vollmachtsurkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären, wenn ihm das Erlöschen der Vollmacht glaubhaft gemacht wird. Vor der Entscheidung kann das Gericht den Bevollmächtigten hören. Der Beschluß ist nach den Vorschriften der Civilprozessordnung für die öffentliche Zustellung einer Ladung bekannt zu machen. Mit Ablauf eines Monats seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Vollmachtsurkunde kraftlos.

Zuständig für die Kraftloserklärung ist sowohl das Amtsgericht, bei welchem der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen vom Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

§ 123. Hat jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag abgeschlossen, so ist die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängig.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem anderen Teile erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vertretene nach Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung erteilt.

Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, kann der andere Teil von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er bei Schließung desselben den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat. Der Rücktritt kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§ 124 vgl. § 123.

vom Entwurf, nicht dem Vertragsgegner, der den Vertreter nach § 125 in Anspruch nimmt, den Beweis des Mangels der Vertretungsmacht, sondern umgekehrt dem Vertreter den Beweis des Vorhandenseins derselben aufzuerlegen, da sonst der Anspruch des Dritten nicht selten an der Beweislastverteilung scheitern würde. Den Wegfall jeder Haftung des Vertreters glaubte man nicht nur mit § 125 Abs. 2 bei Kenntnis des Dritten vom Mangel der Vertretungsmacht, sondern auch dann eintreten lassen zu sollen, wenn der Dritte diesen Mangel kennen mußte. Zur Vermeidung von Zweifeln fügte man ferner ausdrücklich hinzu, daß die Haftung nicht Platz greife bei einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Vertreter, sofern nicht dessen gesetzlicher Vertreter der Handlung zustimmte. Endlich beschloß man, sowohl das Rücktrittsrecht des Dritten als die Haftung des Vertreters ebenso wie bei dessen Kenntnis von der Nichtigkeit einer vorhandenen Vollmacht auch dann auszuschließen, wenn er deren Anfechtbarkeit gekannt habe und nachher die Anfechtung erfolgt sei.

In dem die vollmachtlose Vertretung bei einseitigen Rechtsgeschäften regelnden § 126 wurde die Regel des 1. Satzes, wonach solche Vertretung unzulässig ist, beibehalten. Die Ausnahme des 2. Satzes wurde dahin modifiziert, daß bei einseitigen, einem Anderen gegenüber vorzunehmenden Rechtsgeschäften die für Verträge geltenden Bestimmungen dann entsprechende Anwendung finden sollen, wenn das Einverständnis des Anderen nach den Umständen anzunehmen sei oder wenn der Vertreter sich für ermächtigt ausgegeben und der andere die Vertretungsmacht nicht beanstandet habe. Zugefügt wurde, daß dieselben Bestimmungen auch entsprechend anwendbar sein sollen bei einem gegenüber einem vollmachtlosen Vertreter mit dessen Einverständnis vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäften. Endlich beschloß die Kommission, in Ergänzung des

§ 125. Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, haftet, wenn er seine Vertretungsmacht nicht nachzuweisen vermag und der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert, dem anderen Teile nach dessen Wahl für Erfüllung oder Schadensersatz. Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so haftet er nur für den Ersatz desjenigen Schadens, welchen der andere Teil dadurch erlitten, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Wirksamkeit des Vertrages hat.

Die Haftung des Vertreters tritt nicht ein, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Das Gleiche gilt, wenn der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat.

§ 125a. Die Kenntnis der Anfechtbarkeit einer Vollmacht steht in den Fällen der §§ 123, 125, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntnis der Nichtigkeit gleich.

Anmerkung. Die Streichung dieses Paragraphen soll erfolgen, wenn eine allgemeine Vorschrift der in der Anmerkung zu § 112 gedachten Art demnächst aufgenommen wird.

§ 126. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Ist jedoch das Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der andere mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts durch den der Vertretungsmacht entbehrenden Vertreter einverstanden war, oder wenn der Vertreter sich für ermächtigt ausgegeben und der Andere die Vertretungsmacht nicht beanstandet hat. Das Gleiche gilt, wenn gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Entwurfs eine Vorschrift über die Frage, ob und wie weit ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen könne; und zwar verneinte man, abweichend von der dem Entwurf zu Grunde liegenden Auffassung, die Zulässigkeit eines solchen sog. Selbstkontrahierens mit Rücksicht auf die damit verbundene Gefahr einer Interessenkollision, liefs dasselbe aber, dem Verkehrsbedürfnisse nachgebend, für solche Geschäfte, welche ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, zu.

Der dem achten Titel bildende § 127 über „Einwilligung und Genehmigung“ wurde in drei Paragraphen zerlegt, inhaltlich aber nicht erheblich geändert. Den 1. Satz des Absatzes 2 strich man als entbehrlich. Zu Absatz 3 regelte man das Erlöschen der im voraus erteilten Einwilligung entsprechend den über das Erlöschen der Vollmachten gefassten Beschlüssen. In Absatz 4 wurde auch der gegen den Genehmigenden durch Urteil erfolgenden Verfügungen erwähnt. Sodann beschlofs man eine die §§ 310, 380 und 876 verallgemeinernde Bestimmung bezüglich der Zustimmung zu Verfügungen über einen fremden Gegenstand, sowie des Wirksamwerdens solcher Verfügungen durch Erwerb des Gegenstandes seitens des Verfügenden oder Beerbung des letzteren durch den Berechtigten.

In dem zehnten Titel „Bedingung und Befristung“ wurden die §§ 128

§ 126a. Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen weder mit sich selbst noch mit sich als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dafs das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 127. Ist die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, welches einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten abhängig, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erfolgen.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zu dem Abschlusse des Vertrags oder der Vornahme des einseitigen Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ein Anderes sich ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 127 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 127b. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück.

Durch diese Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, welche der Genehmigende vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts getroffen hat, oder welche gegen ihn durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt sind.

§ 127c. Wird über einen Gegenstand von einem Nichtberechtigten verfügt, so ist die Verfügung wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn sie von dem Berechtigten genehmigt wird oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten erbt und das Inventarrecht erloschen ist.

Ist vor Erwerb des Gegenstandes durch den Verfügenden oder vor der Beerbung desselben durch den Berechtigten mehrfach über den Gegenstand verfügt, so wird nur die frühere Verfügung wirksam.

§ 128. Ist ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Bedingung ein.

Ist ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt

bis 130 nur redaktionell geändert. Die §§ 131, 132 wurden als entbehrlich, letzterer zugleich als in der Fassung bedenklich gestrichen. An Stelle des privatrechtlichen Sicherungsrechtes, welches § 133 Abs. 1 (137 Abs. 2) dem bedingt Berechtigten beilegt, beschloß man, in Abänderung der Civilprozeßordnung die Zulässigkeit des Arrestes wegen eines bedingten Anspruchs anzuerkennen. Die Bestimmung des 2. Absatzes über die Stellung des bedingt Berechtigten im Konkurse wurde sachlich unverändert in die Konkursordnung verwiesen. Der 3. Absatz fand gleichfalls Billigung, während der Absatz 4 als entbehrlich gestrichen wurde. Die auf die Wirkung thatsächlicher oder rechtlicher Verfügungen des bedingt Verpflichteten während des Schwebens der Bedingung bezüglichen §§ 134, 135 wurden inhaltlich gebilligt; nur strich man den 2. Satz des § 134 und erwähnte in § 135 auch die durch Ur-

mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts dergestalt, daß mit diesem Zeitpunkte der frühere Rechtszustand wieder eintritt.

§ 129 ist durch Abs. 2 der § 128 ersetzt.

§ 130. Ergiebt sich aus dem Inhalte des Rechtsgeschäfts, daß der Eintritt oder die Beendigung der rechtlichen Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden soll, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäfts schon in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wäre oder geendigt hätte.

§ 131 gestrichen.

§ 132 gestrichen.

§ 133 gestrichen.

Anmerkung. An Stelle der §§ 133, 137 Abs. 2 des Entw. soll

1. im Art. 11 des Entw. eines Einführungsgesetzes der § 796 Abs. 2 CPO. dahin geändert werden:

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandteil sich nicht betrachten läßt. Bedingt im Sinne dieser Vorschrift ist ein Anspruch auch dann, wenn die Bedingung bereits entschieden, das Ergebnis aber noch nicht bekannt ist.

2. im Art. 13 ebendasselbst

a) der § 60 der Konkursordnung dahin gefaßt werden:

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung. Das Recht auf Sicherung besteht auch dann, wenn die Bedingung bereits entschieden, das Ergebnis aber noch nicht bekannt ist.

b) dem § 142 der Konkursordnung folgender Abs. 3 hinzugefügt werden:

Der Gemeinschuldner gilt als zur Sicherheitsleistung verpflichtet, sofern nicht die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung keinen gegenwärtigen Vermögenswert hat.

c) dem § 158 der Konkursordnung folgender Abs. 3 hinzutreten:

Die Vorschrift des § 142 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 134. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann, wenn der andere Teil während schwebender Bedingung das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz verlangen.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten bei Eintritt der Bedingung der frühere Rechtszustand wieder eintritt.

§ 135. Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede von ihm während schwebender Bedingung über den Gegenstand getroffene weitere Verfügung im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie den Eintritt der von der Bedingung abhängigen Wirkung vereitelt oder beeinträchtigen würde. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht gleich eine Verfügung, welche durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgt.

teil erfolgenden Verfügungen. Der § 136 erhielt eine zu enger Auslegung vorbeugende Fassung. Die §§ 137—140 wurden gestrichen. Die Absätze 1 und 3 des § 137 erschienen entbehrlich, letzterer auch nicht unbedenklich, der Absatz 2 erledigte sich durch den zu § 133 gefassten Beschluss. Den § 138 hielt man wegen seines doktrinären Charakters zur Beibehaltung für nicht geeignet, ebenso den § 140. Den Ausspruch des in § 139 enthaltenen Satzes glaubte man im Gesetz entbehren zu können, zumal mit Rücksicht auf § 114. Die das befristete Rechtsgeschäft behandelnden §§ 141, 142 wurden vereinfacht, indem man eine gesetzliche Bestimmung für die Fälle, in denen durch einen Anfangstermin nicht der Eintritt der Wirkung des Rechtsgeschäfts, sondern nur deren Geltendmachung hinausgeschoben werde, nicht für erforderlich hielt, und zu einem Paragraphen vereinigt. Der § 143 wurde als nicht schlechthin zutreffend und überflüssig gestrichen.

Den fünften Abschnitt „Fahrlässigkeit, Irrtum“ beschloß man an dieser Stelle in Wegfall zu bringen. Die in § 144 Abs. 1 gegebene Definition der Fahrlässigkeit wurde zwar insoweit von der Mehrheit gebilligt, als sie in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht zum Ausdruck bringt, daß für die Beurteilung der Fahrlässigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts ein objektiver Maßstab anzulegen sei, vorbehaltlich späterer Prüfung, ob dieser Grundsatz bei der Haftung aus unerlaubten Handlungen einer Modifikation bedürfe. Zur Kennzeichnung des objektiven Maßstabes sei aber mit Rücksicht auf den vielfachen, wenn auch nur teilweise begründeten Widerspruch der Kritik nicht auf die „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters“ abzustellen, sondern etwa auf die im Leben übliche Sorgfalt. Es empfehle sich sodann, die Definition im allgemeinen Teile des Obligationenrechts zu geben, weil letzteres das hauptsächlichste Anwendungsgebiet derselben bilde. Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 136. Eine Bedingung gilt als eingetreten, wenn der Eintritt von demjenigen Teile, zu dessen Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert worden ist.

§ 137 gestrichen. Abs. 2 ersetzt durch die nach der Anmerkung zu § 133 beschlossene Aenderung des § 796 Abs. 2 der CPO.

§§ 138—140 gestrichen.

§ 141. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder Endtermin bestimmt, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 128, 134, 135 entsprechende Anwendung.

§ 142 ersetzt durch § 141.

§ 143 gestrichen.

§ 144 gestrichen.

Anmerkung. Der Grundsatz, daß das Vorhandensein einer Fahrlässigkeit sich regelmäßig nicht nach individuellen Verhältnissen, sondern nach einem objektiven Maßstabe bestimme, soll an geeigneter Stelle im Obligationenrecht, etwa durch folgende Fassung des § 224 zum Ausdrucke gebracht werden:

Der Schuldner haftet nicht nur, wenn er seine Verbindlichkeit vorsätzlich nicht erfüllt, sondern auch dann, wenn die Erfüllung infolge Aufserachtlassung der im Leben

der groben Fahrlässigkeit (§ 144 Abs. 2) erschien entbehrlich. Der § 145 wurde gleichfalls in das Obligationenrecht hinter § 224 verwiesen. In § 146 glaubte man den ersten Satz, daß unter Irrtum sowohl Irrtum über Thatsachen als Rechtsirrtum zu verstehen sei, im Gesetzbuch entbehren zu können. Die Definitionen der Ausdrücke „entschuldbarer Irrtum“ und „Kennenmüssen“ (Wissenmüssen) beschloß man, an denjenigen Stellen einzufügen, wo diese Begriffe im Gesetzbuch zum ersten Male vorkommen (vgl. §§ 75, 99 der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse).

Die im achten Abschnitt gegebenen Auslegungsregeln für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Zeitbestimmungen (§§ 147—153) erfuhren sachlich nur unwesentliche Abänderungen. Von der Regel, daß bei Berechnung von Fristen, für deren

üblichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit) unterbleibt. (Oder . . . wenn die Erfüllung infolge von Vernachlässigung derjenigen Sorgfalt unterbleibt, welche ein ordentlicher Mensch anzuwenden pflegt (Fahrlässigkeit).

§ 145 gestrichen.

Anmerkung. Zum Ersatz des § 145 soll folgende Vorschrift hinter § 224 als § 224a eingestellt werden:

Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

§ 146 gestrichen.

§ 147. Für die in Gesetzen gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsregeln der §§ 148 bis 153b.

§ 148. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang einer Frist maßgebenden Zeitpunkt, so wird bei Berechnung der Frist dieser Tag mitgerechnet. Das gleiche gilt bei der Berechnung des Lebensalters von dem Tage der Geburt.

§ 149. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmte Frist endigt mit Beginn desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem an die Frist nach § 148 zu berechnen ist; fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 150. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 151. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzig Tagen gerechnet.

§ 152. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist berechnet.

§ 153. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 153a. Fällt der für eine Leistung bestimmte Tag auf einen Sonntag oder einen am Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als der Tag, an welchem zu leisten ist.

§ 153b. Hat eine Leistung innerhalb einer Frist zu erfolgen und fällt der letzte Tag derselben auf einen Sonntag oder einen am Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächstfolgende Werktag.

Beginn ein in den Lauf eines Tages fallendes Ereignis maßgebend ist, derjenige Tag, in welchem das Ereignis fällt, nicht mitgerechnet werde, beschloß man mit Rücksicht auf die Anschauung des Lebens und des Verkehrs für die Berechnung der Altersstufen eine Ausnahme zu bestimmen dergestalt, daß ein Lebensjahr mit dem Beginn des dem Tage der Geburt entsprechenden Tages als vollendet anzusehen sei.

Zum Schluß des achten Abschnitts wurde endlich im Anschluß an das Handelsgesetzbuch und die Reichsprozessgesetze die Aufnahme von Vorschriften über den Einfluß von Sonn- und Feiertagen auf Termine und Fristen beschlossen. Die Kommission glaubte hierin den in der Kritik namentlich seitens der meisten Handelskammern geäußerten Wünschen und den auf Hebung der Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe gerichteten Bestrebungen der Gegenwart Rechnung tragen zu sollen. Es erschien jedoch ausreichend, Auslegungsregeln für Termin- und Fristbestimmungen aufzustellen des Inhalts, daß, wenn der Leistungstermin oder der letzte Tag einer Leistungsfrist auf einen Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag falle, der nächstfolgende Werktag als Leistungstermin zu gelten habe bzw. an die Stelle des letzten Tages der Leistungsfrist trete. Von einem Versuch die allgemeinen Feiertage, wenn auch nur teilweise, reichsgesetzlich zu bestimmen, nahm man nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, Abstand.

II.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte,

vom 29. Juli 1890.

Von Wilh. Stieda in Rostock i. M.

I.

Am 1. April d. J. ist ein Gesetz in Kraft getreten, das, lang ersehnt, seit beinahe zwei Jahrzehnten auf der Tagesordnung, mit hoch gespannten Erwartungen im Hinblick auf seine soziale Bedeutung begrüßt wird. In die Reihe der Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, den sozialen Frieden zu befördern und den arbeitenden Klassen das Interesse, das die Gesellschaft an der Gestaltung ihres Schicksals nimmt, klar zu machen, tritt als neuer Faktor das Gewerbegericht. Seine Einführung bedeutet ein völliges Verlassen der Grundsätze in der bisherigen Handhabung der gewerblichen Rechtspflege, und es ist daher zum Verständnis der Neuerungen unentbehrlich, sich in Kürze seine Vorgeschichte ins Gedächtnis zurückzurufen.

Nach § 108 der Gewerbeordnung¹⁾ von 1869 waren in erster Linie

1) Fortan als G.-O. abgekürzt.